

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

VA 029/2013 (VWD)

**Volksauftrag "Einführung geregelter Fristen für das Einbürgerungsverfahren"  
(27.02.2013)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten an die Hand zu nehmen, um für die kantonalen und kommunalen Behörden die Dauer des Einbürgerungsverfahrens (d.h. Zeitraum zwischen Einreichung des vollständigen Einbürgerungsgesuchs und dem Bescheid darüber, ob das kantonale und kommunale Bürgerrecht erteilt wird) auf eine Frist von maximal zwei Jahren zu begrenzen.

*Begründung (27.02.2013): schriftlich.*

Ausländerinnen und Ausländer müssen mindestens 12 Jahre in der Schweiz<sup>1</sup> und mindestens sechs Jahre im Kanton Solothurn<sup>2</sup> gelebt haben, um ein Einbürgerungsgesuch einreichen zu können. Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ist heute je nach Wohnort sehr unterschiedlich und kann im Einzelfall bis zu fünf Jahre dauern, bis das ganze Verfahren abgeschlossen ist. somit wird die Mindestdauer des Aufenthalts als Voraussetzung für die Einbürgerung in den entsprechenden Wohnorten faktisch verlängert. Im kantonalen Bürgerrechtsgesetz und gemäss Auskunft der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements gibt es von Seiten des Kantons keine Vorgaben oder Empfehlungen, innerhalb welcher Dauer das Einbürgerungsverfahren von Seiten der Behörden abgeschlossen werden muss. Wir sind der Meinung, dass dies nicht zeitgemäss ist. Aufgrund der heutigen Kommunikationsmittel ist es möglich, das Verfahren zu straffen und innerhalb einer maximalen Frist von zwei Jahren zu bearbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Menschen, die schweizerische Schulen absolviert haben, hier integriert sind und über die notwendigen sprachlichen Kompetenzen verfügen, naturgemäss relativ häufig den Wohnort wechseln (Lehre/Studium auswärts, Praktikas, Jobwechsel, etc.). Durch die Warterei während mehrerer Jahre und die Unsicherheit über die Dauer bis zum Bescheid über ihr Einbürgerungsgesuch wird diesen Menschen die Einbürgerung erschwert oder gar verunmöglicht, obwohl sie alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung mitbringen.

*Unterschriften:* 1. Tvrtko Brzovic; insgesamt 110 beglaubigte Unterschriften.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 15 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

<sup>2</sup> vgl. Art. 14 des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht